

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Anschlagspläne eines abgelehnten irakischen Asylbewerbers

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 12.12.2023 - Drs. 19/3116, an die Staatskanzlei übersandt am 13.12.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 12.01.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Medienberichten zufolge plante ein Asylbewerber aus dem Irak einen Anschlag und nahm Bezug auf den Islamischen Staat (IS). Als Anschlagziel sei ein Weihnachtsmarkt in Betracht gezogen worden. Vor wenigen Tagen sei der Asylantrag des irakischen Staatsbürgers abgelehnt worden. Niedersächsische Fahnder seien durch einen Hinweis aus dem Ausland auf den Tatverdächtigen aufmerksam gemacht worden, der in Sachsen-Anhalt wohnhaft sei und im niedersächsischen Helmstedt für ein Logistikunternehmen arbeite.

Bereits im Juli wurde ein syrischer Asylbewerber, der einen Terroranschlag geplant habe und - laut Antwort der Landesregierung¹ auf eine von mir gestellte Anfrage - den Sicherheitsbehörden im Vorfeld nicht bekannt war, nach Hinweisen durch einen ausländischen Geheimdienst in Tostedt festgenommen. Auch bundesweit wurden Festnahmen islamistisch motivierter Terrorverdächtiger nach Hinweisen von ausländischen Geheimdiensten durchgeführt.

1. Kann die Landesregierung bestätigen, dass der Hinweis auf den Iraker aus dem Ausland kam? Falls ja, können weitere Einzelheiten zum Hinweisgeber mitgeteilt werden?

Ja. Der Hinweis auf die Person wurde den deutschen Sicherheitsbehörden durch einen nachrichtendienstlichen Hinweis aus dem Ausland bekannt. Weitere Hintergründe zum Hinweisgeber können aus Geheimhaltungsgründen nicht öffentlich mitgeteilt werden.

2. War der Tatverdächtige bereits vorher im Visier niedersächsischer oder sonstiger deutscher (Sicherheits-)Behörden? Falls ja, aus welchem Grund fand der Zugriff erst nach dem Hinweis statt?

Die in Rede stehende Person war dem Niedersächsischen Verfassungsschutz vorher nicht bekannt. Auch polizeilich ist sie in Niedersachsen zuvor nicht in Erscheinung getreten.

¹ Drs. 19/2103

3. Seit wann befindet sich der Iraker in der Bundesrepublik, und wann sowie auf welcher Rechtsgrundlage wurde der Asylantrag des Irakers abgelehnt? Wie ist der aktuelle Verfahrensstand? Ist der Antragsteller derzeit (gegebenenfalls vollziehbar) ausreisepflichtig?

Der Tatverdächtige wurde am 15.12.2023 auf Grundlage eines Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt in sein Herkunftsland abgeschoben. Mit der Abschiebung ist ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot verbunden.

Im Übrigen können vor dem Hintergrund des Wohnsitzes des Tatverdächtigen in Sachsen-Anhalt mangels niedersächsischer Zuständigkeit keine darüber hinausgehenden Angaben getätigt werden.

4. Ist der Landesregierung bekannt, ob der Tatverdächtige seit seiner Einreise nach Deutschland ausreisepflichtig war? Falls ja, in welchem Zeitraum, und ist der Landesregierung gegebenenfalls bekannt, aus welchen Gründen er nicht abgeschoben wurde?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Ist der Landesregierung bekannt, ob ein sogenanntes Dublin-Verfahren durchgeführt wurde? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Falls die Fragen 3 bis 5 aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht beantwortet werden können: Inwieweit findet im konkreten Fall eine Zusammenarbeit mit den Behörden (insbesondere mit Ausländer- und sonstigen Sicherheitsbehörden) Sachsen-Anhalts und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statt, und welchen Austausch gibt es allgemein im Hinblick auf Asylbewerber, die sich aufgrund ihres Arbeitsplatzes oder aus sonstigen Gründen regelmäßig auf niedersächsischem Boden aufhalten?

Sowohl in diesem konkreten Fall als auch grundsätzlich findet eine enge Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des Islamismus im Rahmen des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) statt. Neben den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern ist auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im GTAZ vertreten.

Zudem stimmen sich die involvierten Behörden in konkreten Einzelfällen im Rahmen der Strafverfolgung sowie Gefahrenabwehr länderübergreifend bilateral ab. Dies betrifft auch Konstellationen, in denen Menschen, die in einem anderen Bundesland wohnhaft sind, etwa zur Berufsausübung regelmäßig in Niedersachsen aufhältig sind und umfasst erforderlichenfalls auch länderübergreifende aufenthaltsrechtliche Fragestellungen.

7. Wie bewertet und erklärt die Landesregierung den Umstand, dass niedersächsische und deutsche (Sicherheits-)Behörden gegebenenfalls in beiden genannten Fällen auf Hinweise aus dem Ausland angewiesen waren, um in Niedersachsen aufhältige Terrorverdächtige unschädlich zu machen?

Die deutschen Sicherheitsbehörden schöpfen alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Identifizierung und Verfolgung potenzieller terroristischer Akteure sowie zur Abwehr terroristischer Gefahren aus. Zu den seit vielen Jahren bewährten Quellen der Erkenntnisgewinnung gehört auch der Erkenntnisaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden auf internationaler Ebene, der für Deutschland über die Bundesbehörden sichergestellt wird. Dies hat bereits in mehreren Fällen zu einer Verhinderung potenzieller terroristischer Gewalttaten geführt.

8. Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität? Wird sie vor dem Hintergrund der Ereignisse, der Bedrohung insbesondere durch ausländischen und religiös motivierten Terrorismus sowie der Abhängigkeit von ausländischen Akteuren eine Neubewertung und gegebenenfalls eine Strategieänderung vornehmen?

Die Bekämpfung des ausländisch und religiös motivierten Terrorismus hat für die Landesregierung hohe Priorität und bildet seit Langem einen Schwerpunkt im Rahmen der Aufgabenbewältigung sowie strategischen Ausrichtung der niedersächsischen Sicherheitsbehörden. Die Sicherheitsbehörden haben ihre Maßnahmen und Arbeitsschwerpunkte angesichts der Entwicklung der Gefährdungslage fortlaufend angepasst und werden dies weiterhin tun.

Die aktuell bestehenden Konzepte zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität haben sich bewährt und werden fortlaufend hinsichtlich bestehender Fortführungs- und Aktualisierungsbedarfe in Bund und Ländern geprüft und nötigenfalls weiterentwickelt. Dazu werden auch die in Niedersachsen vorhandenen phänomenübergreifenden und phänomenspezifischen Konzepte zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität mit sich entwickelnden Handlungsbedarfen abgeglichen und gegebenenfalls angepasst.

9. Wie schätzt die Landesregierung den Einfluss des und die Gefährdungslage durch den IS in Niedersachsen ein, und welche Entwicklung erwartet sie diesbezüglich vor dem Hintergrund der Einwanderung nach Niedersachsen und Deutschland mit den höchsten Zuzugszahlen seit 2016?

Der sogenannte Islamische Staat „IS“ ruft insbesondere über Online-Propaganda seine Anhänger regelmäßig zur Durchführung von terroristischen Anschlägen im Sinne der jihadistischen Ideologie auf. Teilweise werden hierbei auch konkret die als „ungläubig“ bezeichneten westlichen Länder genannt, sodass auch für Deutschland eine nach wie vor hohe abstrakte Gefährdungslage besteht. Die weitere Entwicklung hinsichtlich der Gefährdungslage lässt sich nicht valide prognostizieren. Die Sicherheitsbehörden arbeiten - wie bei den Antworten zu Frage 6 und 8 dargestellt - im Verbund eng zusammen, um mögliche terroristische Gefahren frühzeitig zu erkennen und abzuwehren.

10. Wie viele Ermittlungsverfahren werden derzeit in Niedersachsen gegen terrorverdächtige Personen geführt (es wird um Aufschlüsselung nach Anzahl, Staatsangehörigkeiten [Mehrstaater bitte kenntlich machen] und vorgeworfenen Straftatbeständen gebeten)?

Die nachfolgend aufgeführten niedersächsischen Fallzahlen entstammen dem Datenbestand des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Es werden dabei alle Fälle berücksichtigt, zu denen mit Stand 21.12.2023 noch keine Abschlussmeldung vorliegt. Die Darstellung erfolgt anhand des statistischen Zähldelikts.

Es werden demnach gegen 39 Tatverdächtige Strafverfahren gemäß § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) bzw. § 129 b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) geführt. Von diesen Tatverdächtigen besitzen einer die afghanische, 26 die deutsche (davon 13 Doppelstaatler), zwei die kosovarische, einer die libanesische, einer die somalische, drei die syrische, einer die tunesische und zwei die türkische Staatsangehörigkeit. Bei zwei Tatverdächtigen ist die Staatsangehörigkeit unbekannt. Von den 13 Doppelstaatlern besitzen neben der deutschen einer die algerische, zwei die irakische, einer die libanesische, vier die syrische, vier die tunesische sowie einer die türkische Staatsangehörigkeit.

Darüber hinaus werden gegen fünf Tatverdächtige Strafverfahren gemäß § 89 a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) bzw. § 89 b StGB (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) geführt. Von diesen Tatverdächtigen besitzen drei die deutsche Staatsangehörigkeit (davon zwei Doppelstaatler), in zwei Fällen ist die Staatsangehörigkeit unbekannt. Von den zwei Doppelstaatlern besitzt neben der deutschen einer die iranische und einer die libanesische Staatsangehörigkeit.

Des Weiteren werden gegen neun Tatverdächtige Strafverfahren gemäß § 89 c StGB (Terrorismusfinanzierung) geführt. Von diesen Tatverdächtigen besitzen sechs die deutsche (davon vier Doppelstaatler), einer die polnische, einer die syrische und einer die türkische Staatsangehörigkeit. Von den vier Doppelstaatlern besitzen neben der deutschen einer die irakische, einer die italienische sowie zwei die serbische Staatsangehörigkeit.

11. Wie viele Personen sind in den einzelnen Polizeiinspektionen mit der Identifizierung und Bekämpfung des Terrorismus befasst? Wie hat sich die Anzahl jeweils seit dem Jahr 2015 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

In der Polizei Niedersachsen obliegt die Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK), welche den Terrorismus als Deliktsqualität einschließt, unter klarer Regelung der konkreten Bearbeitungszuständigkeiten sowohl dem Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) im Rahmen einer Zentralstellenfunktion, als auch den regionalen Polizeidirektionen (PD). In den PD sind die Fachkommissariate (FK) Staatschutz in den Zentralen Kriminalinspektionen (ZKI) sowie die FK Staatschutz in den Zentralen Kriminaldiensten (ZKD) der Polizeiinspektionen (PI) mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Bekämpfung der PMK betraut. In der PD Hannover erfolgt dies in der Kriminalfachinspektion (KFI) 4 des ZKD.

Mit der Einrichtung der FK Staatschutz in den ZKI im Jahr 2020 wurden die Organisationsstrukturen zur Gewährleistung der Bekämpfung der PMK optimiert und an die derzeit bestehenden Erfordernisse angepasst. Mit dem Ziel, auch die Präventionsarbeit im Bereich der Bekämpfung der PMK nochmals zu intensivieren, wurde zudem ein Fachstrang „Prävention PMK in Niedersachsen“ etabliert, innerhalb dessen u. a. in allen FK Staatschutz der PI und der KFI 4 der PD Hannover hauptamtliche Sachbearbeiter/-innen Prävention PMK eingerichtet wurden.

Um den besonderen Herausforderungen der PMK gerecht zu werden, erhalten die PD im Rahmen der Planstellenverteilung für den Polizeivollzugsdienst im Vorwegabzug deutlich über 300 Planstellen. Mindestens die jeweilige Anzahl an Planstellen sind von den PD zwingend für Aufgaben im Bereich Staatschutz einzusetzen. Die PD entscheiden in eigener Zuständigkeit und abhängig von den regional zum Teil unterschiedlichen tatsächlichen Bedarfen über den darüber hinaus gehenden Personaleinsatz. Alleine die Höhe dieses sogenannten Sockels ist seit dem Jahr 2015 um mehr als 20 % angestiegen. Für bestimmte Aufgaben werden überdies auch Tarifbeschäftigte, z. B. mit wissenschaftlicher Expertise, in den genannten Bereichen eingesetzt, sodass die absolute Anzahl der mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Bekämpfung der PMK betrauten Mitarbeitenden in der Polizei Niedersachsen über diese Zahl hinausgeht.

(Verteilt am 15.01.2024)